

Antrag der Geschäftsprüfungskommission\* vom 9. November 2023

**5917 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Berichterstattung  
zum Leistungsauftrag, des Geschäftsberichts  
und der Jahresrechnung des Forensischen Instituts  
Zürich für das Jahr 2022**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Juni 2023  
und der Geschäftsprüfungskommission vom 9. November 2023,

*beschliesst:*

I. Die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, der Geschäftsbericht  
und die Jahresrechnung des Forensischen Instituts Zürich für das Jahr  
2022 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Institutsrat des Forensischen Instituts Zürich, die  
Stadt Zürich (Sicherheitsdepartement, Bahnhofquai 3, Postfach, 8021 Zü-  
rich) sowie den Regierungsrat.

Zürich, 9. November 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Jean-Philippe Pinto

Der Sekretär:

Christian Hirschi

---

\* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Davide Loss, Thalwil; Romaine Rogenmoser, Bülach; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

## **Bericht und Antrag**

### **Einleitung**

Das Forensische Institut Zürich (FOR) ist seit dem 1. Januar 2022 eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich (§ 2a Polizeiorganisationsgesetz [POG, LS 551.1]). Entstanden ist es aus der Zusammenführung der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie des Wissenschaftlichen Dienstes bzw. des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes der Stadtpolizei Zürich. Die Entstehungsgeschichte des FOR reicht hingegen weiter zurück. Bereits im Jahr 2010 wurden die kriminaltechnischen und wissenschaftlichen Dienste der beiden Polizeikorps unter dem Namen FOR organisatorisch zusammengelegt, um entsprechende Synergien zu nutzen.

Der Regierungsrat und der Stadtrat Zürich erteilen dem FOR als öffentlich-rechtliche Anstalt gemeinsam jeweils für vier Jahre einen Leistungsauftrag (§ 4 Abs. 1 Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über die Errichtung und den Betrieb des Forensischen Instituts Zürich vom 14. Dezember 2018 [Vereinbarung FOR; LS 551.60]). Zudem üben sie die allgemeine Aufsicht über das FOR aus und verabschieden die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des FOR und leiten diese an den Kantonsrat sowie den Gemeinderat Zürich zur Genehmigung weiter (§ 21 Vereinbarung FOR).

Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich üben gemäss § 20 der Vereinbarung FOR die parlamentarische Kontrolle bzw. Oberaufsicht über das Institut in gegenseitiger Absprache aus und genehmigen jeweils auf Antrag des Regierungsrates bzw. des Stadtrates von Zürich die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

Seitens des Kantonsrates wurde der Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Prüfung und Antragstellung zur Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des FOR zugewiesen.

### **Vorgehen der GPK**

Mit dem vorliegenden Bericht befasst sich die GPK erstmals mit dem FOR als neue selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Die Kommission hat sich an ihren Sitzungen vom 5. und 26. Oktober 2023 mit der Berichterstattung zum Leistungsauftrag, dem Geschäftsbericht (Jahresbericht) und der Jahresrechnung 2022 des FOR befasst. Zudem führte sie am 21. September 2023 eine Visitation beim FOR durch und

liess sich vor Ort vom Direktor und von der Geschäftsleitung über die Organisation und die Tätigkeiten des Instituts informieren. An der Visitation nahmen auch eine Delegation der GPK des Gemeinderates Zürich, der Vorsteher der kantonalen Sicherheitsdirektion, die Vorsteherin des städtischen Sicherheitsdepartements sowie die Kommandanten von Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich (letztere als Vertreter des Institutsrats) teil.

Im vorliegenden Bericht geht die GPK näher auf die Aufgaben und die Organisation des FOR, den aktuellen Leistungsauftrag und den Jahresbericht 2022 sowie die Kostenbeteiligung des Kantons und die Jahresrechnung 2022 des FOR ein.

### **Aufgaben und Organisation des FOR**

Als kantonale Polizeibehörde und kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum erbringt das FOR für die Kantonspolizei, die Stadtpolizei Zürich sowie weitere Strafverfolgungs- und Justizbehörden verschiedene kriminalwissenschaftliche und unfalltechnische Dienstleistungen wie Spurensicherung und -auswertung, erkennungsdienstliche Erfassung und Probenahmen, Erstellung von Gutachten sowie kriminaltechnisch-wissenschaftliche Beratungen und Schulungen. Zudem betreibt das FOR selbst angewandte Forschung und Entwicklung, um sicherzustellen, dass es seine Dienstleistungen auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erbringen kann (§ 3 Vereinbarung FOR).

Das FOR beschäftigte per 31. Dezember 2022 166 Mitarbeitende. 79 davon sind Zivilangestellte, 69 sind Korpsangehörige der Kantonspolizei und 18 Korpsangehörige der Stadtpolizei (Jahresbericht FOR 2022, S. 27). Oberstes Führungsorgan des FOR ist der Institutsrat. Er bestimmt die strategische Ausrichtung, ernennt den Direktor oder die Direktorin des FOR sowie die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder und übt die Aufsicht über das Institut aus (§ 6 Abs. 1 Vereinbarung FOR). Er setzt sich zusammen aus den beiden Kommandantinnen oder Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich sowie zwei weiteren Angehörigen des Kommandos bzw. der Geschäftsleitung von Kantonspolizei und Stadtpolizei, die vom Vorsteher oder von der Vorsteherin der kantonalen Sicherheitsdirektion und vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich bezeichnet werden (§ 5 Abs. 1 Vereinbarung FOR).

### **Leistungsauftrag 2022–2025 und Jahresbericht 2022**

Der aktuelle Leistungsauftrag 2022–2025 beinhaltet, dass das FOR für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich die Leistungen gemäss § 3 Abs. 1 Vereinbarung FOR erbringt. Diese sind: spurenkundliche Tätig-

keiten am Ereignisort; standardmässige Untersuchung der sichergestellten Spuren und Gegenstände (Asservate, Beweisgegenstände); erkennungsdienstliche Erfassung und Probeentnahmen gemäss der Strafprozessordnung; Erstellung von Gutachten auf dem Gebiet der Kriminal- und Unfalltechnik; kriminaltechnisch-wissenschaftliche Beratung und Schulung; Betrieb angewandter Forschung und Entwicklung. Kantonspolizei und Stadtpolizei haben diese Leistungen gemäss § 3 Abs. 2 der Vereinbarung FOR beim FOR zu beziehen.

Weitere polizeiwissenschaftliche Leistungen erbringt das FOR gegen Verrechnung für den Kanton Zürich und seine Behörden, für Behörden und Polizeikorps der Gemeinden des Kantons Zürich, für Gerichte, für den Bund, für andere Kantone und Gemeinden ausserhalb des Kantons Zürich sowie für weitere Dritte.

Der Leistungsauftrag 2022–2025 wurde vom Regierungsrat am 7. Juli 2021 und vom Stadtrat Zürich am 23. Juni 2021 genehmigt (RRB Nr. 789/2021). Wie der Regierungsrat in seinem Antrag zur Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag (Vorlage 5917) schreibt, dient die am 29. November 2021 durch den Institutsrat genehmigte Strategie FOR 2022–2025 als Richtschnur für die Erfüllung des Leistungsauftrags. Gestützt darauf hat die Geschäftsleitung des FOR Schwerpunkte für das Berichtsjahr festgelegt. Diese umfassen neben der Aufrechterhaltung des spurenkundlichen Tagesgeschäfts vor allem den Start in die Selbstständigkeit sowie den Umzug ins neue Polizei- und Justizzentrum Zürich. Weiter mussten das interne Kontrollsystem und die erstmalige Jahresrechnung erstellt werden.

Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf den Jahresbericht 2022 des FOR. In diesem blickt das FOR auf ausgewählte personelle und organisatorische Entscheidungen und Ereignisse aus dem Berichtsjahr zurück und erläutert seine kriminal- und unfalltechnischen Aufträge sowie deren Entwicklung über die vergangenen vier Jahre. Zudem wird auf die wissenschaftlichen Arbeiten des FOR in den verschiedenen Bereichen der Kriminalwissenschaften und der Unfalluntersuchung eingegangen.

### **Kostenbeteiligung des Kantons und Jahresrechnung 2022**

Gemäss § 4 Abs. 3 der Verordnung FOR ergibt sich der Schlüssel der Verteilung der Kosten auf den Kanton und die Stadt Zürich für die Erfüllung des Leistungsauftrags aus dem Verhältnis der tatsächlich bezogenen Leistungen in der vorangegangenen Leistungsperiode. Für die erste Leistungsperiode 2022–2025 wurde festgelegt, dass sich der Verteilungsschlüssel aus dem Verhältnis der tatsächlich bezogenen Leistungen in den vier Jahren vor der Gründung des Instituts (2017–2020) ergibt. Folg-

lich beteiligen sich der Kanton zu  $\frac{2}{3}$  und die Stadt zu  $\frac{1}{3}$  an den Kosten des FOR (RRB Nr. 789/2021).

Das FOR führte gegenüber der GPK aus, dass die tatsächlichen Kosten aufgrund der für den Kanton und die Stadt erbrachten Leistungen laufend erfasst und überprüft werden. Es zeige sich, dass der festgelegte Verteilschlüssel aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte ein realistisches Abbild der tatsächlich anfallenden Kosten sei.

Wie aus der Jahresrechnung 2022 des FOR hervorgeht, konnte das FOR im Berichtsjahr eine kostendeckende Finanzierung innerhalb des Budgets mit ausgeglichener Rechnung gewährleisten. Darauf hat auch der Regierungsrat in seinem Geschäftsbericht 2022 (Teil 2: Direktionen und Staatskanzlei, S. 305) hingewiesen. Damit entfiel ein Antrag auf Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.

Als konsolidierte öffentlich-rechtliche Anstalt wird das FOR im zentralen Finanzsystem der kantonalen Finanzverwaltung im Konsolidierungskreis 3 als Leistungsgruppe Nr. 9350 geführt. Das Institut untersteht damit der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle, die als gesetzlich vorgesehene Revisionsstelle die Jahresrechnung des FOR prüft und beim FOR Aufsichtsprüfungen durchführen kann (§§ 2 und 15b Abs. 2 Finanzkontrollgesetz [LS 614] sowie § 22 Vereinbarung FOR).

Gestützt auf das Finanzkontrollgesetz hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung des FOR, bestehend aus der Bilanz per 31. Dezember 2022 und der dazugehörigen Erfolgsrechnung, geprüft. In ihrem Bericht vom 21. April 2023 hält die Finanzkontrolle fest, dass die geprüften Werte der am 31. Dezember 2022 abgeschlossenen Rechnung des FOR mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen.

### **Schlussfolgerungen der GPK und Antrag**

Die GPK hat anlässlich ihrer Visitation beim FOR einen guten Einblick in die vielfältigen Aufgaben, die Organisation und die Entstehungsgeschichte des FOR erhalten. Direktion und Geschäftsleitung des FOR haben die Kommission über ihre Geschäftsführung und die Zusammenarbeit mit den kantonalen und städtischen Polizeikörpern und den Behörden informiert und die Fragen der Kommission zu ihrer Zufriedenheit beantwortet. Die GPK erhielt den Eindruck, dass das FOR in seiner neuen Organisations- und Rechtsform erfolgreich gestartet ist und die ersten Erfahrungen mit der gefundenen institutionellen Lösung aus Sicht aller Beteiligten positiv sind.

Die GPK hat beschlossen, sich künftig jährlich vom FOR über die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, das vergangene Geschäftsjahr sowie die Jahresrechnung informieren zu lassen. Daneben wird sie sich punktuell mit allfälligen aktuellen Fragen der Oberaufsicht in Bezug

auf das FOR als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt befassen und ihre Feststellungen dem Kantonsrat im Rahmen der jährlichen Antragstellung zur Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zur Kenntnis bringen. Die GPK behält sich auch vor, zu gegebener Zeit zu überprüfen, wie sich die institutionelle Stellung des FOR bewährt, und wird dabei auch die damit verbundenen Aufsichts- und Governance-Strukturen beleuchten.

Die Kommission beantragt einstimmig, die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht (Jahresbericht) sowie die Jahresrechnung des FOR für das Jahr 2022 zu genehmigen.